Wien Donnerstag den 12. December 1872. V. Jahrgang. Nr. 50.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Academica.

IV.

Die provisorische Disciplinarordnung für Universitäten vom 13. October 1849 enthält auch mehrere Bestimmungen über das Vereins- und Versammlungsrecht der Studirenden. Seit der Wirksamkeit der Gesetze vom 15. November 1867 ist die Frage vielfach aufgeworfen worden, ob die bezüglichen Vorschriften durch die neuen gesetzlichen Normen für dieses Gebiet des öffentlichen Rechts beschränkt oder aufgehoben seien, und mehrere Ministerialerlässe haben sich mit derselben beschäftigt, sie theils bejahend, theils verneinend. Bevor wir uns der Untersuchung hierüber zuwenden, wollen wir zunächst den Inhalt der betreffenden Punkte der Disciplinarordnung und der ministeriellen Entscheidungen klarzustellen versuchen.

Die eingehendere Regelung erfährt in der ersteren das Versammlungsrecht der Studirenden; während von demselben vier Paragraphe (7, 8, 9, 10) ausführlich handeln, sind über das Vereinsrecht nur in den Paragraphen 11 und 12 zwei Einzelbestimmungen enthalten.

Die Verordnung unterscheidet zunächst ganz richtig zwischen Studentenversammlungen und der Betheiligung von Studenten an Versammlungen Nichtstudirender, die Theilnahme an bestimmten Versammlungen der letzteren Art kann von dem akademischen Senate untersagt werden, wenn die Zwecke der Universität es erheischen (§ 12), die ersteren hingegen bilden von vorneherein das Object der akademischen Disciplinargewalt. Um dies möglich zu machen, sind Versammlungen der Studirenden zu anderen als geselligen Zwecken nur innerhalb des Universitätsgebäudes gestattet (§ 7) und von der Bewilligung sowie von der Aufsicht der akademischen Behörden abhängig (§§ 8 und 9). Aber auch abgesehen hievon unterliegen sie einer doppelten Beschränkung. Ein regelmäßiges Wiederkehren ist ausgeschlossen, dem § 6 entsprechend, welcher den Studirenden der Universität sowohl als der Facultät in ihrer Gesammtheit Corporationsrechte abspricht, die Gegenstände der Verhandlungen müssen akademische und zwar die Studenten betreffende, also wohl sie ausschließlich berührende Angelegenheiten sein (§ 7). Nur gegen bestimmte Angabe des Berathungsgegenstandes kann der Rector die Zustimmung zur Einberufung geben und ein Versammlungslocale anweisen, er kann sie verweigern, wenn die Tagesordnung den erwähnten akademischen Charakter nicht besitzt oder durch die Versammlung die akademische Ordnung gefährdet erscheint (§ 8). Es ergibt sich hieraus ein Zweifaches.

Indem die Studentenversammlungen außerhalb des Universitätsgebäudes unbedingt untersagt und innerhalb desselben ausnahmslos an die Bewilligung des Rectors gebunden werden, sind sie zum Object der akademischen Disciplin einzig und allein gemacht, das Recht des Rectors ist nicht nur das Verfügungsrecht über das Locale, sondern das staatliche Aufsichtsrecht über die Versammlung selbst, dem durch Verzicht auf das Locale nicht ausgewichen werden kann. Es wird dies durch den § 9 bestätigt, welcher dem Rector, Prorector und den Decanen der Professorencollegien das Recht einräumt, den Versammlungen der Studirenden beizuwohnen, Erinnerungen zu machen und die Auflösung zu verfügen. Indem endlich mit einziger Ausnahme der akademischen Lehrer allen nicht immatriculirten Individuen jede Betheiligung, daher auch die Gegenwart verwehrt ist (§ 10), ist den polizeilichen Organen jedes Eingreifen von vorneherein unmöglich gemacht. Diese Auffassung wird durch den Ministerialerlaß vom 10. September 1854 unterstützt, welcher lediglich die Verständigung der k. k. Polizeibehörde von dem Stattfinden der bewilligten Versammlung unter Angabe des Berathungsgegenstandes verlangt, und auch dies nur in kurzem Wege, also wohl durch den Rector und mit Ausschluß jeden unmittelbaren Einwirkens auf die Veranstalter der Versammlung selbst. Das rein akademische Forum in dieser Frage kann somit nicht bezweifelt werden, fraglich wäre nur, welchem Gliede der akademischen Behörden der Vorrang im Auflösungsrechte einer einberufenen Versammlung gegenüberstehe, da das Gesetz dies Recht dem Rector, Prorector und den Professorendecanen nebeneinander zuerkennt. Bestimmungen eigenthümlicher Art gibt es außerdem nicht viele, nur zwei Beschränkungen der vollen Versammlungsfreiheit sind noch vorhanden. Die Bürgschaft für die genaue Befolgung der akademischen Gesetze und für die Aufrechthaltung der Ordnung in der Versammlung übernehmen diejenigen, welche um die Bewilligung des Rectors ansuchen (§ 8), es muß daher offenbar das Präsidium der Versammlung aus ihnen entnommen oder ihnen eine die Macht des gewählten Vorsitzenden einschränkende Gewalt eingeräumt werden. Ferners müssen die Versammlungen den studentischen Charakter streng einhalten, es ist dadurch, daß mit Ausnahme der akademischen Lehrer Jedermann die Gegenwart bei den Versammlungen untersagt ist, auch die Oeffentlichkeit derselben von vorneherein beseitigt. Wie weit die Betheiligung der akademischen Lehrer reichen könne, ist nicht ausdrücklich entschieden; das Aufsichtsrecht haben nur der Rector, Prorector und die Decane, Träger der Studentenversammlung sind offen-

bar nur die Studirenden, es läßt sich daher höchstens indirect die Grenze dahin feststellen, daß allen übrigen akademischen Lehrern das Recht der Gegenwart und der Abgabe einer berathenden Stimme zusteht.

Viel kürzer läßt sich die Regelung des studentischen Vereinsrechtes darstellen. Das Gesetz ist in dieser Beziehung rein negativ, es spricht den Studirenden einer Universität oder Facultät die Eigenschaft einer Corporation ab und hindert die Schaffung von dahinzielenden studentischen Gesammtverbänden (§ 6), erklärt im § 11 die Bildung von Studentenverbindungen für unstatthaft, indem es die Execution dieses Verbotes gleichzeitig den allgemeinen bürgerlichen Behörden überträgt, und räumt endlich im § 12 dem akademischen Senate das Recht ein, den Studirenden die Theilnahme an bestimmten Vereinen Nichtstudirender zu untersagen. Die erste und dritte Bestimmung entsprechen vollständig den analogen Verfügungen über das Versammlungsrecht, nur das Verbot der Studentenverbindungen ist eigenthümlicher Natur; denn während Versammlungen nur durch den nicht akademischen Berathungsgegenstand unzulässig werden, ist gerade die specifisch studentische Form der Vereinsbildung unmöglich gemacht. Das studentische Vereinswesen ist der akademischen Disciplin ganz entrückt, während die Studentenversammlungen ihr allein untergeordnet sind, denn die verbotenen studentischen Vereine, die Verbindungen, werden von den allgemeinen bürgerlichen Behörden unterdrückt, und für alle übrigen gibt es keine besonderen Disciplinarbestimmungen.

So weit reichen die Vorschriften der Disciplinarordnung, ihr Verhältniß zu den Gesetzen über das Vereins- und Versammlungsrecht vom 15. November 1867 wird von zwei Ministerialerlässen in folgender Weise festgestellt:

Das Schreiben des Ministeriums des Innern vom 10. April 1868 erklärt „aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, wo eine Studentenverbindung förmliche Statuten für einen Geselligkeitsverein der Landesstelle zur Bestätigung vorgelegt hatte, daß in jenen Fällen, wo es sich nicht um eine den Behörden nicht zur Kenntniß gebrachte, bloß gesellige Verbindung der Studenten handelt, sondern die Gründung eines förmlichen Vereines beabsichtigt und die nach § 4 des Vereinsgesetzes vorgeschriebene Anzeige unter Vorlage der Statuten erstattet wird, ein solches Einschreiten nach Maßgabe des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 zu behandeln sei, durch dessen § 38 der Bestimmung des § 11 der Disciplinarordnung vom 13. October 1849 in dieser Beziehung derogirt erscheine". Als „Studentenverbindung" ist hiemit ein Studenten-Geselligkeitsverein hingestellt und die Existenz eines solchen im Falle der unter Vorlage der Statuten erfolgten Anzeige als möglich erklärt, während der § 11 der Disciplinarordnung aufrecht erhalten bleibt rücksichtlich der der Behörde nicht zur Kenntniß gebrachten, bloß geselligen Verbindungen. Der Sinn dieser behaupteten theilweisen Derogation und theilweisen Geltung des § 11 ist schwer zu ermitteln.

In dem Ministerialerlasse vom 10. Juli 1868 wird das Verhältniß der Disciplinarordnung sowohl zum Vereins- als zum Versammlungsgesetz erörtert. In ersterer Beziehung soll der § 12, insoweit er sich auf die Theilnahme von Studirenden der Hochschulen an Vereinen Nichtstudirender bezieht, nicht als aufgehoben gelten, und was die Versammlungen von Studirenden anbelangt, so bleiben, da das Gesetz über das Versammlungsrecht keine dem § 38 des Vereinsgesetzes analoge allgemeine derogatorische Anordnung enthält, sämmtliche Bestimmungen der Disciplinarordnung nach wie vor in Geltung. Nach der Entscheidung des Ministeriums hat somit bloß das Vereinsrecht der Studirenden eine Aenderung erfahren, und auch hier ist lediglich dem Verbot der Studentenverbindungen theilweise derogirt, der Einfluß des akademischen Senats auf die Betheiligung von Studenten an Vereinen Nichtstudirender ist ausdrücklich aufrecht erhalten, die Rechtsbeständigkeit des Verbots des § 6, bleibende Repräsentanten der Studirenden einer Universität oder Facultät zu bestellen oder andere Corporationsrechte durch die Gesammtheit derselben ausüben zu lassen, nicht angezweifelt. Die Praxis ist aber viel weiter gegangen. Es wurde sowohl der Versuch gemacht, durch die Schaffung permanenter Studentenvertretungen das akademische Vereinsrecht auszudehnen, als die Studentenversammlungen der akademischen Disciplinargewalt zu entziehen, indem man sich einfach auf den Boden des allgemeinen Versammlungsrechtes stellte Das Letzte namentlich ist zu einer allgemeinen Uebung geworden, im Widerspruch mit dem citirten Ministerialerlaß haben die Behörden wiederholt die Bewilligung zu Studentenversammlungen ertheilt, welche außerhalb des Universitätsgebäudes und nicht nur über akademische Fragen verhandelten, ja sogar dann, wenn zuerst die Genehmigung des Rectors angesucht und diese verweigert worden war.

Wir wollen nunmehr unsere Ansicht über den Gegenstand zu entwickeln versuchen. Die Disciplinarordnung ist erlassen zur Zeit der Geltung des Patentes vom 17. März 1849 über das Vereins- und Versammlungsrecht, sie hat Beschränkungen und Erweiterungen der Vereins- und Versammlungsfreiheit für Studenten eingeführt, welche das genannte Patent in keiner Weise kannte. Sie hat unverändert fortbestanden unter der Herrschaft des Vereinsgesetzes vom 26. November 1812 und soll dem Grundsatz entgegen: Lex posterior generalis non derogat priori speciali gerade nur durch das allgemeine Vereinsgesetz von 1867 in ihrer Geltung erschüttert worden sein. Es stützt sich diese Auffassung auf die allgemeine derogatorische Formel im § 38 des Vereinsgesetzes, welche nicht nur das Vereinsgesetz von 1852, sondern auch alle anderen widersprechenden Gesetze und Verordnungen außer Wirksamkeit setzt, bezüglich jener Vereine, auf welche das gegenwärtige Gesetz Anwendung findet. Nicht weil die Existenz eines akademischen Sonderrechtes mit der Geltung eines neuen allgemeinen Vereinsgesetzes unverträglich wäre, sondern, weil dieses das ältere Specialgesetz aufheben wollte, deßhalb soll letzteres beseitigt sein. Es ist nun allerdings kein Zweifel, daß eine lex generalis eine lex specialis aufheben kann, wenn sie dies will, es frägt sich nur, da im vorliegenden Falle dieser derogatorische Wille der Disciplinarordnung gegenüber vorhanden, ob letztere wirklich mit dem Vereinsgesetz im Widerspruche sei.

Wir wollen zunächst das Recht des Senates ins Auge fassen, Studenten die Betheiligung an Vereinen von Nichtstudirenden zu untersagen. Daß dieses unberührt geblieben ist bezüglich jener Vereine, welche dem neuen Vereinsgesetze nicht unterworfen sind, also den auf Gewinn berechneten Gesellschaften, geistlichen Orden, Congregationen u. s. w. gegenüber, duldet keinen Zweifel. Aber auch abgesehen hievon entscheidet der citirte Ministerialerlaß vom 10. Juli diese Frage ganz richtig; denn das Untersagungsrecht des Senates berührt die Rechtssphäre der auf Grund des Vereinsgesetzes gebildeten Vereine gar nicht, der trotz des Verbotes bewerkstelligte Eintritt von Studenten in die bezüglichen Vereine bleibt vollständig rechtswirksam, so wie andererseits die deßhalb verhängte Disciplinarstrafe.

Wie verhält es sich nun mit dem im § 11 ausgesprochenen Verbot der Studentenverbindungen? Die Bildung von akademischen Vereinen jeglicher Art fällt unstreitig unter die Herrschaft des allgemeinen Vereinsgesetzes, weil dieses sich die Grenzen seiner Wirksamkeit in § 2 und 3 selbst zieht und unter die hier verzeichneten Ausnahmen die akademischen Vereine nicht einreiht. Für die Studentenverbindungen kann eine Ausnahme um so weniger gemacht werden, da die Disciplinarordnung, indem sie die Execution des Verbotes den allgemeinen bürgerlichen Behörden zuweist, als das Motiv desselben ein nicht-akademisches Interesse bezeichnet; es muß sich daher in dem Vereinsgesetze selbst die Aufrechthaltung oder Beseitigung des Verbots der Studentenverbindungen finden lassen.

Das Vereinsgesetz nun zählt allerdings keine von vornherein verbotenen Vereine auf, allein es kennt einen § 6, aus dem im Zusammenhalt mit § 1 sich deutlich ergibt, daß Vereine nur insoferne gestattet sind, als ihr Zweck und ihre Einrichtungen weder „gesetz- oder rechtswidrig noch staatsgefährlich" sind. Darüber kann ja kein Zweifel bestehen, daß der Satz des Vereinsgesetzes: „Die Landesstelle kann die Bildung eines Vereines untersagen, welcher gesetzwidrig u. s. w. ist", nichts anderes enthält, als die Bezeichnung der Behörde, welche das Untersagungsrecht besitzt. Von diesem Untersagungsrechte muß die Behörde in dem gegebenen Falle Gebrauch machen und daraus folgt, daß Vereine, welche in älteren Gesetzen oder Verordnungen verboten wurden, trotz der allgemeinen derogatorischen Formel nach wie vor verboten sein können, weil sie gesetz- oder rechtswidrig genannt werden müssen.

Manche derlei Verbote, z. B. jenes der Lichtfreunde u. s. w. mögen durch andere Gesetze, z. B. die Staatsgrundgesetze, aufgehoben sein, an dem Bestande der Disciplinarordnung hat das Vereinsgesetz nicht rütteln wollen. Die Disciplinarordnung aber, obwohl nur provisorisch geschaffen, ist mindestens eine zu Recht bestehende Verordnung, vielleicht sogar, weil hinter das Jahr 1861 zurückreichend, von einem Gesetze jener Zeit nicht unterschieden; eine Vereinsbildung, welche von

der akademischen Disciplinargewalt unterstehenden Personen unternommen würde, im Widerspruch mit der Disciplinarordnung, müßte daher als gesetz- oder rechtswidrig bezeichnet werden.

Dem Ministerialerlasse vom 10. April 1868 fehlt demnach jeder innere Halt. Das Verbot der Studentenverbindungen ist durch das Vereinsgesetz entweder aufgehoben oder nicht. Ist das Erstere der Fall, dann liegt, wenn den Behörden die Constituirungsanzeige nicht erstattet wird, eine Ueberschreitung des § 36 des Vereins- oder der Bestimmungen des Strafgesetzes vor; von einem Eingreifen der Behörden in anderer Weise, neben oder mit Ausschluß der Anwendung der hier normirten Strafsanction kann keine Rede sein, auch von einem Eingreifen der akademischen Behörden nicht, weil das Verbot der Studentenverbindungen, obwohl äußerlich in die Disciplinarordnung aufgenommen, ursprünglich kein disciplinäres gewesen und mit dem Wegfall der angedrohten polizeilichen Execution kein disciplinäres geworden ist. Ist das Letztere der Fall, dann ergibt sich die Haltlosigkeit der Vorschriften des Ministerialerlasses von selbst.

Es bleibt nun noch der § 6 der Disciplinarordnung, welcher den Studirenden der einzelnen Facultäten und Universitäten Corporationsrechte u. s. w. abspricht, als möglicher Weise streitiger Punkt. Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob die betreffenden Studentengruppen nicht auf dem Wege der Vereinsbildung jene „regelmäßigen Versammlungen, bleibenden Geschäftsführer oder ständigen Repräsentanten" erhalten könnten, welche die Disciplinarordnung ihnen verwehrt und ob nicht gerade darin jene „Ausübung nur einer Corporation zustehender Functionen" bestände, welche die Disciplinarordnung verpönt.

Gewiß hätten die Studirenden der Facultäten und Universitäten als solche durch die Bildung von Gesammtvereinen der bezeichneten Art Corporationsrechte nicht erlangt, aber dies allein zu verhindern, ist nicht der Zweck der in Frage stehenden Bestimmung, sondern eben so sehr oder noch mehr die auf einem andern Wege bewirkte Ausübung von Befugnissen, welche scheinbar den betreffenden Studentengruppen einen corporativen Charakter verleihen könnten.

Wenn nun ein Verein sämmtliche Studirende einer Facultät oder Universität umfaßte oder auch nur einen Theil derselben, aber mit der Absicht, eine Gesammtvertretung derselben zu bilden oder sich zu einer solchen zu entwickeln, dann wäre nach unserer Ansicht der Conflict mit der fraglichen Bestimmung der Disciplinarordnung vorhanden, denn diese ist eben durchaus polizeilicher Natur Daß die zur Wahrung der letzteren Berufenen in diesem Falle von ihrer Disciplinargewalt gegen alle Betheiligten vollen Gebrauch machen könnten, steht außer Frage, damit hat das Vereinsrecht nichts zu schaffen; nach den oben gemachten Ausführungen über das Verhältniß von Disciplinarordnung und Vereinsgesetz müssen wir aber auch annehmen, daß eine solche Vereinsbildung überhaupt unmöglich wäre

Wir wenden uns nun zu der Erörterung des Verhältnisses zwischen der Disciplinarordnung und dem Gesetze über das Versammlungsrecht. Letzteres enthält keine, dem § 38 des Vereinsgesetzes analoge allgemeine derogatorische Anordnung und daraus folgert der Ministerialerlaß, daß das akademische Versammlungsrecht ungeändert geblieben. Diese Begründung ist mindestens sehr bedenklich. Ob es zum Schlusse des Gesetzes über das Versammlungsrecht heißt, alle entgegenstehenden Verordnungen seien aufgehoben oder nicht, das ändert doch an der Tragweite des Gesetzes nicht das Geringste. Wenn die derogatorische Formel weiter wirken soll, als aus dem übrigen Inhalt des Gesetzes selbst hervorgeht, dann müßte sie gerade die aufzuhebenden Bestimmungen speciell bezeichnen, dann dürfte sie nicht allgemein lauten. Aus dem Inhalt, der Fassung des Gesetzes über das Versammlungsrecht werden wir es entnehmen müssen, ob ihm eine geringere Kraft innewohnt, als dem Vereinsgesetze.

Der Aufbau beider Gesetze ist äußerlich sehr ähnlich. § 1 besagt in beiden, daß Vereine und Versammlungen nach Maßgabe dieses Gesetzes gestattet seien, wie dort § 2 und 3, so stellen hier § 4 und 5 die Ausnahmen von dieser Regel fest. Es erschiene somit als eine übereinstimmende Folgerung, ohne Erforderniß irgend einer derogatorischen Formel, daß beide Gesetze sich die Grenzen ihrer Wirksamkeit selbst ziehen, daß alle Vereine und Versammlungen diesen Gesetzen unterworfen seien, welche nicht vom denselben dieser Herrschaft entzogen wurden. Allein innerlich besteht doch ein gewaltiger Unterschied zwischen dem Gesetze über das Vereins- und jenem über das Versammlungsrecht. Denn während das erste neben einer Reihe von polizeilichen Bestimmungen zur Handhabung der Staatsaufsicht auch die Bedingungen zum Erwerb von Rechten, nämlich der juristischen Persönlichkeit enthält, ist das zweite rein negativer Natur, enthält nichts als die Beschränkung der Individuen in der Abhaltung von Versammlungen.

Während daher die dem Vereinsgesetze entzogenen Vereine ausdrücklich der Herrschaft besonderer Gesetze zugewiesen werden, wird bei den privilegirten Versammlungen einfach bestimmt, daß dieselben den Beschränkungen des Gesetzes über das Versammlungsrecht entrückt sein sollen.

Hiemit ist gesagt, daß gewisse Versammlungen, z. B. Wählerversammlungen u. ä. ohne die im Gesetze vom 15. November 1867 ausgesprochenen Cautelen zu Stande kommen können, es ist aber nicht verneint, daß andere Versammlungen verschiedenen oder größeren Beschränkungen unterworfen bleiben.

Aus diesem Grunde glauben wir, daß die Bestimmungen über das akademische Versammlungsrecht noch immer in Kraft bestehen, weil sie in Bezug auf Ort, Zeit, Gegenstand, Verhandlungsmodus der Versammlungen u. s. w. über die Bestimmungen des gemeinen Rechtes noch hinausgehen und bezüglich der Aufsicht, durch die akademische Behörde nur eine solche suppliren, welche auch nach dem Versammlungsgesetze nicht ausnahmslos, sondern nur in der Regel eintritt.

Wie dem aber auch sei, hält man an der Ansicht fest, daß die bezüglichen Bestimmungen der Disciplinarordnung noch gelten, dann ist jede concurrirende Anwendung des gemeinen Rechtes ausgeschlossen, wie sie die Praxis der Behörden für Studentenversammlungen außerhalb der Universitätsräume angenommen hat.

Behauptet man hingegen einen Einfluß des Gesetzes von 1867 auf die Disciplinarordnung, dann ist das specifisch akademische Versammlungsrecht ganz hinfällig und den akademischen Behörden bleibt lediglich die Verfügung über das Local. Eine Geltung beider nebeneinander ist absolut undenkbar.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage unter welchen Voraussetzungen die Heimatsgemeinde zur Zahlung von Medicamentenkosten für einen in fremder Gemeinde lebenden Gemeindeangehörigen im politischen Wege verhalten werden kann.

Im Laufe der Jahre 1868 und 1869 wurde die zur Gemeinde St. J zuständige Maria F. in der Gemeinde B. in einem Privathause ärztlich behandelt und beliefen sich die Medicamentenrechnungen auf 8 fl 60 kr. und 12 fl. 70 kr. Diese Beträge wurden von der Gemeinde B. vorschußweise bestritten und deren Ersatz von der Heimatsgemeinde St. J. wiederholt, jedoch erfolglos in Anspruch genommen. Die letztgenannte Gemeinde verweigerte den Ersatz, weil die Gemeinde B. es unterlassen habe, von der Erkrankung Mittheilung zu machen, und weil die ärztliche Behandlung nicht über Anweisung der Gemeinde B. erfolgte. Habe diese Gemeinde von der Erkrankung der F. keine Kenntniß gehabt, so müsse derjenige die Kosten bezahlen, der ohne Anweisung die Arzneien gegeben hat.

Die Gemeinde B. gab zu, daß der Heimatgemeinde St. J. die Anzeige über die Erkrankung der F. nicht gemacht worden sei; die Gemeinde B. aber treffe ein Verschulden in dieser Beziehung nicht, da sie erst durch die ihr vorgelegten Medicamentenrechnungen von der Erkrankung und ärztlichen Behandlung der F. Kenntniß erhielt. Der behandelnde Arzt hielt die Kranke als nach B. zuständig. Eine Anweisung zur ärztlichen Behandlung sei im § 28 des Heimatsgesetzes nicht vorgeschrieben.

Die Bezirkshauptmannschaft entschied, die Gemeinde St. J. sei nicht schuldig, fragliche Medicamentenkosten zu ersetzen, nachdem der Gemeinde B. die Erkrankung während der ganzen Behandlungsdauer unbekannt blieb, selbe also gar nicht in der Lage war, den Anordnungen der §§ 29 und 30 des Heimatsgesetzes zu entsprechen; es sich sonach um ärztliche Behandlung und Medicamentenkosten handelt, welche von dem Behandelten, nicht aber von dessen Heimatsgemeinde zu bestreiten sind, rücksichtlich welcher also der Rechtsweg offen ist.

Gegen die Entscheidung recurrirte die Gemeinde V. an die Landesregierung, welche ihrerseits die Gemeinde St. J. zum Ersatze verpflichtet erkannte und zwar aus folgenden Gründen: Die Gemeinde V. sei im Grunde des § 1042 a. b. G. B. berechtigt, von der Heimatsgemeinde den Ersatz obiger Kosten anzusprechen. Die unterlassene Anzeige im Sinne des § 30 Heimatsgesetzes, sowie die Nichtbefolgung der auf die Armen-Krankenbehandlung und Medicamentenanweisung bezugnehmenden Specialvorschriften könne den Verlust obigen Rechtes nicht zur Folge haben. Auch sei nicht erwiesen, daß der Gemeinde St. J. durch die unterlassene Anzeige irgend welcher Nachtheil zugegangen wäre.

Das Ministerium des Innern hat hingegen unterm 10. August 1872, Z. 9476 die recurrirte Entscheidung der Landesregierung behoben und aus den Gründen der Entscheidung der ersten Instanz ausgesprochen, daß die Gemeinde St. J. zum fraglichen Ersatze nicht verhalten werden kann. —ch.

Die Nachweisung des Besitzes eines nach § 5 des Jagdpatentes zur selbstständigen Jagdausübung berechtigenden Grundcomplexes kann nicht von der Auszeichnung im Grundbuch abhängig gemacht werden.

Eine Gesellschaft von Jagdfreunden hatte seit mehreren Jahren von einigen Besitzern im Gebiete der Gemeinde G. ein umfangreiches Jagdgebiet gepachtet. Zu diesem Jagdgebiete gehörte bis zum Jahre 1871 auch die sogenannte Bacheralpe, bestehend aus mehreren in der Gemeinde G. gelegenen Parcellen im Gesammtausmaße von 226 Joch Auf diesem Grundcomplexe übten seit dem Jahre 1871 die fünf Besitzer, denen die Bacheralpe als gemeinsames Eigenthum gehörte, die Jagd selbstständig aus. Graf K. als Repräsentant der erwähnten Jagdgesellschaft schritt am 7. November 1871 bei der Bezirkshauptmannschaft St. J. darum ein, es möge, da ein gemeinschaftliches Eigenthum jener fünf Individuen auf die Bacheralpe im Grundbuche nicht ausgezeichnet erscheine, die Bacheralpe in den Gemeindejagdcomplex der Gemeinde G. einbezogen werden. Dabei berief sich Graf K. auf einen Erlaß des Ministeriums des Innern, Z. 8178, aus dem Jahre 1868, womit in normativer Weise entschieden worden sei, daß die Ausübung des Jagdrechtes auf eigenem Grund und Boden nur dann zulässig sei, wenn der Complex im grundbücherlichen Besitze einer physischen oder juristischen Person sei.

Die Bezirkshauptmannschaft St. J. gab diesem Einschreiten keine Folge, weil jener Ministerialerlaß niemals kundgemacht worden sei, weil ferner im § 5 des Jagdpatentes vom Jahre 1849 es ausdrücklich heiße, daß jedem Besitzer eines zusammenhängenden Grundcomplexes von wenigstens 200 Joch die Jagdausübung gestattet sei und weil eine Ausnahme bezüglich eines gemeinschaftlichen Besitzes nirgends normirt erscheine.

Dem Recurse gegen diese Entscheidung gab die Landesregierung in Salzburg keine Folge. Zur Begründung dieses Erkenntnisses wurde bemerkt, daß hinsichtlich der fraglichen Grundfläche, da ein bücherlicher Besitz derselben dermalen noch gar nicht bestehe, der factisch bestehende und durch den Forstregulirungsvergleich vom 21. August 1852 rechtlich begründete Besitzstand maßgebend sei Diesem gemäß liege aber hier eine Gemeinschaft des Eigenthumes vor, wobei jeder Theilhaber einen durch seine Gräserzahl bestimmten und begrenzten Anspruch auf Substanz und Nutzung des ganzen Objectes ohne jede physische Sonderung der einzelnen Antheile habe. Es müßten somit hier die Theilhaber zusammen als eine juristische Person betrachtet werden, welche unter Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Bedingungen zur selbstständigen Ausübung des Jagdrechtes befugt erscheine.

In dem Ministerialrecurse wurde unter Anderem darzuthun gesucht, daß nach österreichischen Gesetzen nur derjenige Eigenthümer sei, welcher grundbücherlich an das Eigenthum geschrieben sei.

Das Ackerbauministerium gab mit Erlaß vom 12. October 1872, Z. 9073, diesem Recurse der Jagdgesellschaft keine Folge, bei welcher Entscheidung dasselbe von folgender Anschauung ausging: Der § 5 des Jagdpatentes vom 7. März 1849 verlangt zur selbstständigen Jagdausübung den Nachweis des Besitzes von 200 Joch. In der Regel wird zur Führung dieses Beweises die grundbücherliche Auszeigung gefordert werden müssen; allein § 5 schließt nicht aus, daß dort, wo durch einen amtlichen Act jemand in den Besitz eines Objectes gelangt erscheint, dieser Besitz dadurch für den vorliegenden Zweck als erwiesen betrachtet werde. Die Landesregierung nämlich bestätigt, daß die fünf Besitzer der Bacheralpe im Wege der Servitutenablösung, sonach durch einen amtlichen Act, in den Besitz eines Complexes von 226 Joch gelangt sind und denselben zur ungetheilten Hand benützen. In diesem Falle müssen die fünf Besitzer der Bacheralpe allerdings als eine juristische Person angesehen und sonach die Entscheidungen der Unterbehörden als correct aufrecht erhalten werden. Was insbesonders die von den Recurrenten angerufene Ministerialentscheidung vom 23. Juni 1868, Z. 8178 anbelangt, so passe dieselbe auf den vorliegenden Fall nicht. Diese Entscheidung hatte vielmehr folgenden Fall im Auge: Es handelte sich um Grundstücke, für welche im Grundbuche zwei getrennte Urbar-Nummern, jede auf einen anderen Namen lautend, vorkamen, wo aber factisch eine gemeinschaftliche Benützung seitens der diese Namen tragenden Personen stattfand und wo in dem amtlichen Besitzstands-Hauptbuche des Steueramtes diese Grundstücke als ungetrennter gemeinschaftlicher Besitz eingetragen erschienen und hienach auch die diesbezügliche Gesammtsteuerleistung erfolgte. Die Landesstelle hatte hier entschieden, daß die besagten Grundstücke zusammengenommen als ein Jagdgebiet im Sinne des § 5 des Jagdpatentes zu behandeln seien. Das Ministerium des Innern hatte hierauf im Recurswege unter dem 23. Juni 1868, Z. 8178, die Entscheidung dahin gefällt, daß die Frage des Besitzes — behufs Anwendung des § 5 des Jagdpatentes — aus dem Grundbuche zu beantworten sei und daß bei dem Umstande, als die fraglichen Grundstücke zwei verschiedene Grundbuchskörper bilden und von zwei verschiedenen Personen besessen werden, dann, daß keines derselben für sich allein ein Areale von 200 Joch bilde, diese beiden Grundstücke als kein selbstständiges Jagdrevier anerkannt werden können. Mit dieser Ministerialentscheidung wurde jedoch, wie das Ackerbauministerium bei seinem oben angeführten Erkenntnisse annahm, nur ausgesprochen, daß da, wo eine grundbücherliche Einverleibung stattfand, die Art und Weise derselben maßgebend sein müsse und das Besitzstands-Hauptbuch, welches hiemit nicht im Einklange stünde, nicht als entscheidend betrachtet werden könne. R. C.

Musterstatut für Gemeinde- und Bezirkssparcassen.

Erlaß des Ministers des Innern vom 17. Juni 1872, Z. 1081.

Ich habe mich im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien bestimmt gefunden, das mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. März 1855 Z. 3651 hinausgegebene Musterstatut für Gemeindesparcassen mit Rücksicht auf die seither in Folge der geänderten maßgebenden Verhältnisse bereits vielfach zugestandenen Abweichungen vom Sparcasseregulativ vom 2. September 1844 einer Revision unterziehen zu lassen, welche in der Ausdehnung vorgenommen worden ist, daß das neue Formulare auch zur Benützung bei Verfassung von Statuten solcher Sparcassen brauchbar erscheint, welche von Bezirken unter ihrer Haftung errichtet werden.

Zugleich werden Euere . . . . mit Beziehung auf den Staatsministerialerlaß vom 6. November 1865, Z. 22.264 ermächtigt, die Errichtung solcher Gemeinde- und Bezirkssparcassen, für welche die Statutenentwürfe sich innerhalb des Regulatives vom 2. September 1844 und des zuliegenden revidirten Musterstatuts bewegen, sowie innerhalb dieser Grenzen Statutenänderungen schon bestehender Sparcassen dieser zwei Kategorien im hierortigen Namen zu genehmigen.

Statuten der Sparcasse

in . . . .

Zweck der Sparcasse.

§ 1. Der Zweck der Sparcasse in . . . . . . ist, Jedermann, besonders aber den minder bemittelten Volksclassen, die Gelegenheit zu verschaffen, daß sie ihre Ersparnisse ohne Schwierigkeit und Zeitverlust als Capital fruchtbringend anlegen und bei jedesmaligem Bedarfe wieder beheben können.

Art ihrer Einrichtung.

Bei Gemeindesparcassen:

§ 2. Die Errichtung derselben wird von der Gemeinde . . . . unter ihrer Haftung unternommen.

§ 3. Die Gemeinde . . . . leistet in Folge Beschlusses des Gemeinde-Ausschusses vom . . . ., welcher die Genehmigung der (Bezirksvertretung oder des Landesausschusses) . . . . am . . . . erhalten hat, die erforderliche besondere Garantie für die Einlagen und ihre statutenmäßige Verzinsung bis zur erwirken Auflassung derselben (§ 7) durch . . . . und verpflichtet sich zugleich, die Auslagen der ersten Einrichtung und der Regie aus dem Gemeindevermögen gegen seinerzeit zu erfolgenden Rückersatz aus dem Verwaltungsgewinne zu bestreiten.

Bei Bezirkssparcassen.

§ 2. Die Sparcasse in . . . . wird von dem Bezirke . . . . . errichtet, welcher zur vollen Sicherheit der Interessenten mit Genehmigung des . . . . Landesausschusses vom . . . . auch die Haftung für diese Anstalt im Allgemeinen und insbesondere für die Einlagen und ihre statutenmäßige Verzinsung übernimmt.

§ 3. Der Bezirk . . . . verpflichtet sich zugleich, die Auslagen der ersten Einrichtung und der Regie aus dem Bezirksvermögen gegen seinerzeit zu erfolgenden Rückersatz aus dem Verwaltungsgewinne zu bestreiten (und überdies die Sparcasse durch unentgeltliche Beistellung der für diese Anstalt nothwendigen Localitäten und Arbeitskräfte so lange zu unterstützen, bis die Sparcasse selbst aus ihrem Verwaltungsgewinne die Auslagen für das nöthige Locale und Personale bestreiten kann).

Sparcassefond und dessen Verrechnung.

§ 4. Der Fond der Sparcasse wird gebildet:

a) Aus den Einlagen;

b) aus dem Verwaltungsgewinne.

§ 5. Die Verwahrung und Verrechnung des Sparcassenfondes geschieht abgesondert von dem Gemeinde- (Bezirks-) Vermögen und anderen Fonden.

§ 6. Der Verwaltungsgewinn besteht aus dem Betrage, welcher nach Abzug der den Einlegern gebührenden Zinsen und Zinseszinsen und der Kosten der Anstalt an Interessen von den statutarischen Geschäften (§ 25) und aus der sonstigen Verwaltung erübrigt.

Dieser Verwaltungsgewinn bildet den Reservefond der Anstalt.

(Von diesem Gewinne sind 50 Percent zur weiteren Verzinsung [§ 11] jener Einlagen, welche den Betrag von 500 fl. nicht übersteigen, und die zur Zeit der Zuschreibung bereits mindestens ein volles Jahr bestanden haben, in der Art zu verwenden, daß sie denselben zu dem nächsten im § 13 bestimmten Termine gutgeschrieben werden. Die übrigen 50 Percent des Verwaltungsgewinnes bilden den Reservefond.)

§ 7. Der Reservefond ist zur Deckung etwaiger Verluste des Sparcassefondes bestimmt. Derselbe bleibt zu anderen Zwecken so lange unantastbar, bis derselbe die Höhe von . . . . erreicht hat. Sobald dieser Fall eingetreten ist, kann auf Antrag des Ausschusses der Sparcasse ein angemessener Theil des Ueberschusses mit Genehmigung der politischen Landesstelle zu gemeinnützigen und wohlthätigen Localzwecken der Gemeinde (Zwecken im Bezirke) verwendet werden, welche immer zunächst den Interessen der unbemittelten Theilnehmer der Anstalt entsprechen sollen.

Zusatz bei Gemeindesparcassen:

Auch kann beim Vorhandensein eines solchen Reservefondes die politische Landesstelle der Gemeinde über deren Ansuchen die Auflassung der nach § 3 geleisteten besonderen Sicherstellung bewilligen; die im § 2 ausgesprochene allgemeine Haftung derselben hat jedoch immer aufrecht zu bleiben.

§ 8. Der von der Gemeinde (dem Bezirke) bei der Errichtung und Verwaltung der Sparcasse aus dem Gemeinde- (Bezirks-) Vermögen bestrittene Aufwand wird dem letzteren aus dem Reservefonde vergütet.

Die Gemeinde (Der Bezirk) kann jedoch erst dann diesen Rückersatz ansprechen, bis der Reservefond die Höhe von . . . . erreicht hat.

§ 9. Für den Fall der Auflösung der Sparcasse fällt der Reservefond, beziehungsweise jener Betrag, welcher nach vollständiger Befriedigung aller Einleger und überhaupt nach Deckung aller Verpflichtungen der Anstalt erübrigt, der Gemeinde (dem Bezirke) zur Verwendung für wohlthätige und gemeinnützige Localzwecke (Zwecke im Bezirke) (§ 7) zu.

Größe der Sparcasse-Einlagen.

§ 10. Jede Einlage, jedoch nicht unter 25 kr. österr. Währ. wird gestattet, der Anspruch auf Verzinsung tritt aber erst dann ein, wenn die Einlage den Betrag von 1 fl österr. Währ. erreicht hat.

Der Gesammtbetrag, welcher mittelst allmäliger Einlagen zur verzinslichen Anlegung für eine und dieselbe Partei zulässig ist, wird vom Ausschusse festgesetzt. Hierbei behält sich jedoch die Sparcasse vor, Einlagen, welche das Guthaben einer Partei über dieses Maximum stellen würden, zurückzuweisen.

Ihre Verzinsung.

§ 11. Die Höhe der Verzinsung der Einlagen wird den Geld- und Zeitverhältnissen entsprechend von dem Ausschusse festgesetzt. Insoferne eine Aenderung im Ausmaße der Verzinsung die Rechte der Parteien schmälert, ist dieselbe mindestens einen Monat, bevor sie in Wirksamkeit tritt, mit dem Beisatze öffentlich bekannt zu machen, daß es den Einlegern freistehe, ihre Einlagen binnen einer angemessenen, festzusetzenden, vor dem Zeitpunkte, in welchem die Aenderung in Wirksamkeit tritt, ablaufenden Frist zurückzunehmen.

Jedes Sparcassebüchel oder Einlagsblatt wird mit dem Percent, nach welchem die Einlage verzinst wird, auf der ersten Blattseite bezeichnet.

Der § 1480 a. b. G. B., wegen Verjährung rückständiger Zinsen binnen drei Jahren, findet auf die Interessen von Sparcasse-Einlagen keine Anwendung. In dem Falle jedoch, daß die nicht behobenen Zinsen bis auf den Betrag der von der Partei geleisteten Gesammteinlage gestiegen sind, ohne daß sich der betreffende Interessent bei der Sparcasse gemeldet hätte, bleibt die Anstalt berechtigt, die weitere Verzinsung des Guthabens einzustellen.

§ 12. Die Verzinsung der Einlagen ist übrigens durch folgende Bedingungen beschränkt:

1. Das, was im Laufe eines jeden Monates eingelegt wird, wird erst vom ersten Tage des kommenden Monates verzinset und bei Zurücknahme des Einlagscapitals werden die Zinsen hievon nicht bis zum Tage des Empfanges der Einlage, sondern immer nur bis zum Ende des vorhergehenden Monates berechnet.

(1. Die Sparcasse verzinset die Einlagen von dem auf die gemachte Einlage nächstfolgenden Werktage an, und leistet bei Rückzahlungen die Verzinsung bis zu dem Werktage, welcher dem Tage der Rückzahlung vorangeht. Der Monat wird zu dreißig Tagen gerechnet.)

2. Von jenen Beträgen, welche durch fortgesetzte Einlagen, oder durch Zinsenzuschlag [oder durch Zuschreibungen vom Verwaltungsgewinne (§ 6)], nach dem gemäß § 13 stattfindenden halbjährigen Abschlusse anwachsen, wird nur die Anzahl der Gulden verzinset, der etwaige Ueberschuß von Neukreuzern bleibt ohne Verzinsung. Bei Berechnung der Zinsen werden die etwa sich ergebenden Bruchtheile von Neukreuzern nicht berücksichtigt.

§ 13. Mit Ende Juni und Ende December jeden Jahres wird die Berechnung und Vorschreibung der Zinsen für sämmtliche Interessenten vorgenommen.

Die fälligen und nicht erhobenen Zinsen werden vom 1. Juli, beziehungsweise vom 1 Jänner als neue Einlagen zum Capitale geschlagen und wieder verzinset.

§ 14. Jedem Einleger steht es frei, sein eingelegtes Capital bis zum Betrage von . . . . ohne Aufkündigung zurückzufordern. Beträge über . . . . müssen zur Behebung angekündigt werden. Die Aufkündigungsfristen werden den jeweiligen Geld- und Zeitverhältnissen entsprechend vom Ausschusse festgesetzt und tritt die getroffene Bestimmung, im Falle die Rechte der Einleger hiedurch geschmälert werden, erst Einen Monat nach der erfolgten Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Sparcasse bleibt es jedoch vorbehalten, die aufgekündigten Beträge im Einvernehmen mit den Interessenten noch vor Ablauf der bestimmten Kündigungsfrist entweder auf einmal oder in Theilbeträgen allmälig zurückzubezahlen.

Mit Ablauf der Aufkündigungsfrist hört die statutenmäßige Verzinsung des aufgekündigten Capitals auf.

Dem Einleger steht es frei, die Aufkündigung zu widerrufen. Erfolgt dieser Widerruf noch vor Ablauf der Verfallszeit, so leidet die statutenmäßige Verzinsung keine Unterbrechung; erfolgt derselbe jedoch später, so wird der fällig gewesene Betrag sodann als eine neue Einlage angesehen und nach den Bestimmungen des § 11 verzinset.

§ 15. Auch der Anstalt steht das Recht zu, bestehende Einlagen aufzukündigen, und zwar innerhalb derselben Zeit, wie solche den Sparcasse-Interessenten (§ 14) obliegt (mit dem Unterschiede, daß, wenn die Sparcasse kündigt, auch schon für die Einlage bis zum Betrage von . . . . eine Kündigungsfrist von . . . . zu gelten hat). Die Anstalt ist berechtigt, die Aufkündigung der Einlagen (entweder) durch Zustellung an die Einleger (oder durch die für die Kundmachungen der Anstalt bestimmte Zeitung), (durch Anschlag in den Localitäten der Anstalt) (mit bloßer Angabe des Foliums und des Betrages der Einlage) zu veranlassen, und es findet gegen diesen Weg und diese Form der Kündigung keine Einwendung statt.

Jede auf diese Art gekündigte Einlage hört nach Verlauf der Kündigungsfrist auf, verzinslich zu sein und wird als ein Depositum behandelt.

Sparcassebuch.

§ 16. Die Einlagen sind auf einen bestimmten, von dem Erleger anzugebenden Namen zu machen. Ueber jede erste Einlage erhält der Einleger um den von der Direction zu bestimmenden Preis ein Sparcassebuch, welches stempelfrei ist. Dieses Buch wird unter einer fortlaufenden Nummer ausgestellt und enthält nebst dem vom

---

Anmerkung: Die in den einzelnen Paragraphen vorkommenden eingeklammerten Stellen sind zulässige Beisätze oder Varianten.

Einleger angegebenen Namen und der Bezeichnung des Bandes und Blattes des Interessenten-Capitalienbuches alle Einlagen, Zinsenzuschreibungen und Rückzahlungen mit Angabe des Tages und der Postnummer.

Jedem Sparcassebuche werden die Statuten der Anstalt und eine gedruckte Tabelle, aus welcher zu ersehen ist, welchen Betrag jede Einlage von dem zu verzinsenden mindesten Betrage bis zur Summe von 100 fl. österr. Währ. in jedem der nachfolgenden 20 Jahre unter Zurechnung der Zinsen und Zinseszinsen gewährt, beigeheftet. (Für eine kleine, anfangs unverzinsliche oder sonst unbedeutende Einlage wird über Verlangen der Partei zur Ersparung der Kosten für das Einlagsbüchel bloß ein einfaches, aber auch mit den obigen Signaturen versehenes Blatt ausgefertigt; jede weitere Einlage, jeder Interessenzuwachs, sowie jede Rückerhebung des Einlagscapitals oder der Interessen wird in das Einlagsblatt auch eingetragen.)

§ 17. Für jede Einlage wird in dem für die Sparcasse-Interessenten bestehenden Hauptbuche ein eigenes Folium eröffnet und daselbst die Einlage und die hievon entfallenden Zinsen, sowie die hierauf von der Anstalt geleisteten Zahlungen verrechnet.

§ 18. Jede Einlage muß auf einem als Gegenschein für die Casse geltenden, besonderen Blatte, sowie jede Erhebung an Capital oder Interessen gleichfalls auf einem besonderen Blatte von der Partei bestätiget, bei Rückzahlung des ganzen Einlagscapitals und der Interessen aber das Einlagsbuch (oder Einlagsblatt) mit der Rückzahlungsbestätigung der Partei versehen, an die Casse zurückgestellt werden.

§ 19. Jeder, der zur Erhebung der Einlage oder der Interessen das Sparcassebuch (oder Einlagsblatt) producirt, gilt für den Eigenthümer oder für den berechtigten Bevollmächtigten desselben, insoferne nicht die in den §§ 22 und 23 erwähnte Amortisirung, ein gerichtliches Verbot oder eine provisorische Vormerkung im Sinne des § 21 die Auszahlung hemmen, und insoferne der in die Bücher eingetragene Eigenthümer nicht darin unter Beifügung seiner Unterschrift den Vorbehalt ausgedrückt hat, daß die Einlage nur an ihn persönlich oder an seinen Cessionär oder Bevollmächtigten geleistet werden soll, für welchen Vorbehalt in jedem Sparcassebuche (und Einlagsblatte) eine eigene Rubrik offen gehalten ist.

§ 20. Wenn Sparcassebücher (Einlagsblätter), die den Vorbehalt der Einleger enthalten, daß die Rückzahlung nur an ihre Person stattzufinden habe, cedirt oder veräußert werden, so hat sich der Präsentant solcher Sparcassebücher (und Einlagsblätter) welcher sich um die Rückzahlung meldet, über seine Persönlichkeit auszuweisen.

Die Cession solcher Bücher (und Blätter), wie auch die Vollmacht zur Erhebung der Summen, worauf dieselben lauten, oder des abgetretenen oder zu behebenden Theilbetrages derselben, hat auf den Sparcassebüchern (und Einlagsblättern) selbst mittelst eigenhändiger Unterschrift des ursprünglichen Erlegers und desjenigen, an welchen die Abtretung stattfindet, unter Mitfertigung zweier Zeugen zu geschehen.

Ebenso ist vorzugehen, wenn auf den Vorbehalt verzichtet wird.

§ 21. Für den Fall des Verlustes des Sparcassebuches (oder Einlagsblattes) steht es der betreffenden Partei frei, den Verlust bei der Sparcasseanstalt unter genauer Angabe des Foliums, des Namens und des Charakters anzumelden, woselbst die nöthige Vormerkung veranlaßt wird. Diese Vormerkung hat die Wirkung, daß die Sparcasse auf ein derlei Buch (oder Blatt) weder Capital noch Interessen an irgend Jemanden erfolgen darf, welcher nicht im Stande ist, sich über das Eigenthum desselben gehörig auszuweisen. Diese Vormerkung hat jedoch nur auf 14 Tage Giltigkeit, innerhalb welcher Frist es der Partei überlassen bleibt, die nöthigen Sicherstellungsmaßregeln im Wege der Sicherheits- oder Strafbehörde oder auch des competenten Civilgerichtes um so gewisser zu erwirken und sich hierüber auszuweisen, als sonst nach Ablauf des erwähnten Termines die von der Anstalt gemachte Vormerkung gelöscht werden würde.

§ 22. Im Falle des Verlustes von Sparcassebüchern (oder Einlagsblättern) findet das für Privaturkunden vorgeschriebene Amortisationsverfahren statt; es ist jedoch die Edictalfrist zur Amortisirung auf sechs Monate festgesetzt.

§ 23. Zur Erwirkung der gerichtlichen Amortisirung wird der Partei auf deren Ansuchen von der Anstalt ein Auszug aus dem Interessenten-Capitalienbuche und wenn dieselbe das in Rechtskraft erwachsene gerichtliche Amortisationserkenntniß beibringt, ein Duplicat des in Verlust gerathenen Sparcassebuches (oder Einlagsblattes) gegen Empfangschein ausgefolgt, was in dem obbezeichneten Buche vorzumerken ist.

Verjährung der Sparcasse-Einlagen.

§ 24. In Bezug auf die Verjährung von Sparcasse-Einlagen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Verjährungsfrist, welche vom Zeitpunkte der letzten baren Einlage oder Rückzahlnng oder der im Sparcassebuche (Einlagsblatte) von Seite der Anstalt erfolgten letzten Zinsenzuschreibung gerechnet wird, ist auf 40 Jahre festgesetzt.

Verjährte Forderungen fallen dem Reservefonde der Sparcasse zu.

Verwendung der Fonde.

§ 25. Die Gemeinde- (Bezirks-) Sparcasse zu .... ist berechtigt, die Einlagen und ihr eigenthümliches Vermögen in nachbezeichneter Weise zu verwenden, und zwar:

1. Zu verzinslichen Darlehen auf Realhypotheken mit pupillarischer Sicherheit gegen eine, jedem Theile zustehende halbjährige Aufkündigu g der ganzen Schuld, zugleich aber mit Festsetzung bestimmter Rückzahlungsraten und unter der Bedingung, daß Gebäude, auf welche dargeliehen wird, bei einer Brandschadenversicherungsanstalt versichert sind oder vorläufig versichert werden; daß, wenn die Zinsen nicht längstens binnen sechs Wochen nach der Verfallszeit berichtigt sind, das ganze Capital sammt den schuldigen Zinsen ohne vorausgegangene Aufkündigung sogleich zurückgefordert werden könne; und daß endlich die Schuldner alle mit der Aufkündigung, Cession, Quittirung und Eintreibung verbundenen Kosten tragen und sich dem ordentlichen Gerichtsstande der Sparcasse unterwerfen.

2. Zu Vorschüssen gegen Verpfändung von österreichischen Schuldverschreibungen und anderen, denselben gleichgehaltenen Creditspapieren, insbesondere von Grundentlastungsobligationen, dann von Actien der k. k. priv. Nationalbank, von Effecten von Landes-, Bezirks- oder Communalanlehen, welche innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit der gesetzlich erforderlichen Bewilligung ausgegeben worden sind; von inländischen an der Wiener (Prager oder Triester) Börse notirten Pfandbriefen; von volleingezahlten Actien und Effecten von Prioritätsanlehen inländischer Industrieunternehmungen, deren Erträgniß durch eine Staatsgarantie gewährleistet ist, jedoch höchstens für den Zeitraum eines halben Jahres und nur bis zum Betrage von drei Viertel des börsemäßigen Werthes am Tage des Erlages; endlich zu Vorschüssen gegen Verpfändung von in Cours befindlichen Gold- oder Silbermünzen auf denselben Zeitraum bis zu vier Fünftel des Nominalwerthes derselben.

3. Zum Ankaufe der im vorstehenden Absatze 2 bezeichneten Werthpapiere.

4. Zur Escomptirung von eigenen Sparcassebüchern; von Zinsencoupons und von verlosten Wertheffecten des Staates und jener inländischen Unternehmungen, deren Belehnung mit Vorschüssen der Sparcasse gestattet ist (Absatz 2); endlich von Wechseln, welche in nicht länger als drei Monaten verfallen und mit drei anerkannt sicheren Unterschriften versehen sind.

5. Zu Darlehen an Gemeinden, Bezirke oder Länder, wenn dieselben zur Aufnahme dieser Darlehen und zur Abzahlung derselben im Wege von Steuerzuschlägen im eigenen Wirkungskreise berechtigt sind oder die gesetzlich erforderliche Bewilligung erhalten haben; und mit Bewilligung der politischen Landesstelle an öffentliche gemeinnützige, auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhende Anstalten, in beiden Fällen gegen ratenweise Rückzahlung und halbjährige anticipative Verzinsung,

6. Zum Ankaufe von Realitäten, wenn derselbe zur Sicherheit der Anstalt in dem Falle nothwendig wird, als solche Realitäten, welche mit Sparcassedarlehen belastet sind, in executiven Verkauf gezogen würden und zu befürchten ist, daß selbe bei der dritten Feilbietung so tief unter dem Schätzungswerthe verkauft werden, daß die Sparcasse durch den Kaufschilling mit ihrer Forderung nicht vollständig gedeckt wäre.

Zu jedem solchen Realitätenankaufe ist die vorläufige Bewilligung der politischen Landesbehörde einzuholen und nur, wenn dies der Dringlichkeit wegen unthunlich wäre, dieselbe nachträglich zu erwirken. Auch sind solche Realitäten sogleich wieder zu veräußern, sobald dies ohne Nachtheil für die Anstalt geschehen kann.

Außerdem dürfen mit vorher einzuholender Bewilligung der politischen Landesbehörde, jedoch nur aus dem Reservefonde, Realitäten zum eigenen Geschäftsbetriebe der Anstalt angekauft werden.

Endlich, wenn durch die sub 1 bis 6 angegebenen Verwendungsarten die vorhandenen Geldmittel nicht erschöpft werden:

7. Zu verzinslichen Darleihen oder Vorschüssen an solche Vorschuß- oder Creditvereine, welche auf dem Principe der Wechselseitigkeit und Solidarhaftung oder Solidarbürgschaft aller Mitglieder beruhen und bei welchen die Solidarhaftung oder Solidarbürgschaft der Vereinsmitglieder auch dritten, außerhalb des Vereines stehenden Personen (Gläubigern des Vereines) gegenüber Geltung hat.

Begünstigungen der Sparcasse.

§ 26. Die Sparcasse ist berechtigt, die bei ihr verpfändeten Werthpapiere, falls das gewährte Darlehen zur Verfallszeit nicht zurückgezahlt werden sollte, in Gemäßheit der Verordnungen vom 2. Februar 1852, R. G. Bl. Nr. 42 und vom 28. October 1865, R. G. Bl. Nr. 110 zu veräußern. Auch im Falle eines Concurses bleibt der Sparcasse dieses Recht unter Beobachtung der im § 164, Alinea 1 der Concursordnung vom 25. December 1868, R. G. Bl. Nr. 1 des Jahres 1869 enthaltenen Bestimmungen vorbehalten.

Die Sparcasse kann selbst vor der Verfallszeit des Darlehens die ihr verpfändeten Werthpapiere ohne gerichtliche Dazwischenkunft börsenmäßig veräußern und aus dem Erlöse das Darlehen sofort bezahlen, wenn diese Werthpapiere auf Drei Viertel des zur Zeit der Darlehensbewilligung bestandenen Courswerthes herabsinken und der Schuldner nicht binnen 24 Stunden nach geschehener Aufforderung die Coursdifferenz ergänzen sollte. Dem Entlehner steht es frei, die verpfändeten Werthpapiere auch vor der Verfallszeit des Darlehens gegen Abstattung desselben zurückzuziehen, doch findet kein Ersatz der im vorhinein bezahlten Darlehenszinsen statt.

Sicherheit der Aufbewahrung des Sparcasse-Vermögens.

§ 27. Sämmtliche Gelder, Werthpapiere und alle Geldurkunden sind mit den für öffentliche Cassen vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln gehörig zu verwahren insbesondere aber das bare Geld und die Werthpapiere unter der Controlsperre eines Directionsmitgliedes zu halten und den Cassebeamten jedesmal nur die zum currenten Bedarfe erforderliche Barschaft anzuvertrauen.

Festsetzung der Zeit zur Uebernahme von Sparcasse-Einlagen und der Geschäftsführung überhaupt.

§ 28. Die Direction hat die Tage und Stunden festzusetzen und kundzumachen (§ 45), während welcher Einlagen angenommen und rückbezahlt werden, so wie auch die Zeit zu bestimmen, während welcher die Parteien bei der Direction der Casse und der Buchhaltung ihre Geschäfte abmachen können.

Rechnungslegung.

§ 29. Die Anstalt hat ihre Rechnung mit Ende Juni jeden Jahres halbjährig, mit Ende December jeden Jahres aber ganzjährig zu schließen. Der ganzjährige Rechnungsabschluß ist der politischen Landesbehörde vorzulegen und auch öffentlich bekannt zu machen (§ 45). Derselbe hat zu enthalten:

a) Das Totalvermögen der Anstalt mit dem Nachweise seiner Verwendung;
b) die Gesammtzahl der Einleger und deren Guthaben an Capital und Interessen;
c) die bestrittenen Regieauslagen;
d) das eigenthümliche Vermögen und den Reservefond der Anstalt; und endlich
e) die Vergleichung aller dieser Daten mit den Ergebnissen des vorausgegangenen Jahres.

Entscheidung von Streitigkeiten.

§ 30. Beschwerden einzelner Einleger über statutenwidrige Behandlung sind bei der politischen Landesbehörde einzubringen, welche mit Offenhaltung des Recurses an das k. k. Ministerium des Innern darüber zu entscheiden und das Nöthige vorzukehren haben wird. In allen übrigen Fällen, wo die Sparcasse als Kläger oder Geklagte auftritt, untersteht sie dem gesetzlichen Gerichtsstande.

Verwaltungs-Organismus.

§ 31. Die Verwaltung der Sparcasse wird einem Ausschusse und einer Direction übertragen.

§ 32. Der Ausschuß hat aus . . . . . . Personen zu bestehen und wird von der Gemeinde- (Bezirks-) Vertretung in . . . . auf die Dauer von . . . . Jahren gewählt.

(Die Wählbarkeit für die Gemeinde- (Bezirks-) Vertretung ist kein Erforderniß für die Wählberkeit in den Ausschuß der Sparcasse.)

(Der jeweilige Gemeinde- (Bezirks-) Ausschuß in . . . . besorgt zugleich die Geschäfte des Ausschusses der Sparcasse in . . . . .).

Die für die unmittelbare Verwaltung bestimmten Organe als: Directoren, Rechtsconsulenten und Beamten der Sparcasse haben sich jeder Theilnahme an der nutzbringenden Verwendung der Sparcassegelder zu enthalten und dürfen niemals in das Verhältniß als Schuldner der Anstalt treten.

§ 33. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von . . . . . Jahren die Direction, bestehend aus . . . . Directoren.

(Unter den gewählten Directoren soll wo möglich ein Rechtsverständiger sein.)

[Der jedesmalige Bürgermeister von . . . . (Obmann der Bezirksvertretung in . . . .) ist ohne Wahl Mitglied des Ausschusses und der Direction und in der in den §§ 32 und 33 bestimmten Anzahl von Ausschußmitgliedern, beziehungsweise Directoren schon (nicht) mitinbegriffen].

Die Austretenden können wieder gewählt werden.

§ 34. Der Vorsitzende des Ausschusses wird von diesem und jener der Direction von der letzteren aus ihrer Mitte auf . . . . Jahre gewählt.

[Der jeweilige Bürgermeister von . . . . (Obmann der Bezirksvertretung in . . . .) ist zugleich Vorsitzender des Sparcasseausschusses. Der Vorsitzende der Direction wird von dieser und aus ihrer Mitte auf . . . . Jahre gewählt].

§ 35. Die Direction wählt aus ihrer Mitte auf ihre eigene Dauer auch den zur Ueberwachung der Geschäftsführung bestimmten Kanzleivorsteher.

§ 36. Wenn der Kanzleivorsteher kein Rechsverständiger ist, so hat der Ausschuß über Vorschlag der Direction einen besonderen Rechtsanwalt für die Anstalt zu ernennen.

§ 37. Vor Ablauf der Functionsdauer abgehende Mitglieder der Direction sind von dem Ausschusse, abgehende Mitglider des Ausschusses von der Gemeinde- (Bezirks-) Vertretung zu ergänzen.

§ 38. Die Wahlen der Ausschuß- und Directionsmitglieder geschehen durch relative Stimmenmehrheit.

§ 39. Die Direction besorgt die Leitung der Sparcasse mit Hilfe des angestellten und besoldeten Personals, sorgt für die gehörige Verwendung der Einlagen, insbesondere für die ordnungsmäßige Elocirung, dann für die ordentliche Verrechnung der Gelder und die Führung der laufenden Geschäfte überhaupt mit Beachtung der Bestimmungen der Statuten und der besonderen Instruction. Ueberhaupt hat die Direction alle jene Geschäfte zu besorgen, die nicht ausdrücklich dem Ausschusse oder instructionsmäßig (§ 46) den Beamten obliegen.

§ 40. Am Schlusse eines jeden Jahres hat die Direction die Rechnung über die Gebarung der Sparcasse binnen . . . . Wochen mittelst Jahresberichtes dem Ausschusse vorzulegen. Der Ausschuß läßt nach Scontrirung der Casse die Rechnung durch ein Censurcomité prüfen.

§ 41. In den Wirkungskreis des Ausschusses gehören insbesondere folgende Geschäfte:

1. Die Festsetzung seiner eigenen Geschäftsordnung.

2. Die Berathung und Entscheidung über die Erhöhung und Erniedrigung des Zinsfußes der Einlagen (§ 11), ferner über den Zinsfuß und über die Frage welche Verwendungsart der der Sparcasse anvertrauten Gelder (§ 25) platzzugreifen habe; die Bestimmung des Maximums der einzelnen Spareinlagen (§ 10) und der Aufkündigungsfristen (§ 14).

3. Die Berathung und Entscheidung über die Verwendung des Reservefondes in den Fällen des § 7.

4. Die Ernennung der Beamten und Diener über Vorschlag der Direction, die Genehmigung der Instruction für diese und das angestellte Personale.

5. Die Bewilligung außerordentlicher, das currente Erforderniß übersteigender Verwaltungsauslagen.

6. Die Berathung und Entscheidung über alle wichtigen Angelegenheiten, wozu nach § 44 eine Ausschußsitzung einzuberufen ist. Endlich

7. Die Aenderung der Statuten, unter Vorbehalt der staatlichen Genehmigung.

§ 42. Die Haftung der Mitglieder des Ausschusses und der Direction, sowie der sämmtlichen Angestellten, ist mit Rücksicht auf die Statuten, die Geschäftsordnung und die ihnen etwa ertheilten besonderen Instructionen nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurtheilen.

§ 43. Die Beschlußfassung in den Ausschuß- und Directionssitzungen geschieht durch absolute Stimmenmehrheit, bei gleichen Stimmen durch das Votum des Vorsitzenden.

Zur Giltigkeit der Beschlußfassung in den Ausschuß- und Directionssitzungen ist die ordnungsmäßige Einladung sämmtlicher Ausschußmitglieder, beziehungsweise Directoren unter gleichzeitiger Mittheilung des Programms und die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte des Mitglieder des Ausschusses, respective der Hälfte der Anzahl der Directoren nothwendig.

Die Sitzungsprotokolle sind von dem Vorsitzenden, einem Mitgliede des Ausschusses, beziehungsweise der Direction und dem Protokollführer zu fertigen.

(Rücksichtlich der Beschlußfähigkeit und Abstimmung im Ausschusse sind die betreffenden Bestimmungen der Gemeindeordnung vom . . . . (des Gesetzes über die Bezirksvertretung vom . . . .) maßgebend.

Die Beschlußfassung in den Directionssitzungen geschieht durch absolute Stimmenmehrheit. Bei gleichen Stimmen wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist. Zur Beschlußfähigkeit in den Directionssitzungen ist die ordnungsmäßige Einladung sämmtlicher Directoren unter gleichzeitiger Mittheilung des Programms und die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Anzahl der Directoren nothwendig).

Die Directoren haben sich bei allen ihre Person oder ihre Geschäftsführung betreffenden Berathungen des Ausschusses der Abstimmung zu enthalten.

§ 44. Der Ausschuß versammelt sich . . . ., jedoch kann in außerordentlichen Fällen oder auch dann, wenn der landesfürstliche Commissär (§ 48) die Abhaltung einer Ausschußsitzung für gut findet, über Einladung des Vorsitzenden des Ausschusses eine Ausschußsitzung unter Mittheilung eines die Berathungsgegenstände anzeigenden Programmes veranlaßt werden.

§ 45. Die Sparcasse führt den Namen „Sparcasse . . . .".

Die Ausfertigungen des Ausschusses sind von dem Vorsitzenden des Ausschusses und einem Ausschußmitgliede, jene der Direction von dem vorsitzenden Director und dem Kanzleivorsteher zu unterschreiben.

Die Vertretung der Sparcasse gegenüber den Behörden und dritten Personen obliegt dem Vorsitzenden der Direction. Derselbe bestätigt auch den Empfang aller ämtlichen und gerichtlichen Zustellungen.

Die öffentlichen Verlautbarungen der Anstalt erfolgen rechtswirksam durch die Zeitschrift: . . . . (durch Anschlag in den Localitäten der Anstalt).

§ 46. Zur Führung des Rechnungs- und Cassewesens ist das nöthige Personale zu bestellen. Das Vorschlagsrecht steht der Direction, die definitive Ernennung, sowie die Entlassung und Pensionirung dem Ausschusse zu. Provisorische Verfügungen

im Beamten- und Dienerstatus, wie z. B. die Suspension, sind der Direction anheimgestellt.

Die Beamten erhalten ihre Instructionen, welche von der Direction in Vorschlag zu bringen und vom Ausschusse zu genehmigen sind.

Bei Besetzung von Dienstesstellen sind die sich bewerbenden und hiezu geeigneten Militärindividuen nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60 vor anderen Bewerbern zu berücksichtigen.

§ 47. Die Functionen der Directions- und Ausschußmitglieder sind unentgeltlich.

Controle der Staatsverwaltung.

§ 48. Der Sparcasse wird nach dem Gesetze ein eigener landesfürstlicher Commissär beigegeben, der sich von dem Gange der Geschäfte, dem Stande der Casse und dem ganzen Betriebe der Anstalt fortwährend in Kenntniß zu erhalten, über die genaue Beobachtung der Statuten zu wachen, bei wahrgenommenen Mängeln oder Unregelmäßigkeiten, die zur Herstellung der Ordnung und zur Sicherheit der Anstalt erforderlichen Vorkehrungen im gehörigen Wege zu veranlassen, und erforderlichenfalls der Landesbehörde nach den ihm ertheilten Weisungen über den Stand der Anstalt und seine Amtshandlungen zu berichten hat.

Auflösung der Sparcasse.

§ 49. Der Beschluß auf Auflösung der Sparcasse unterliegt der Genehmigung der politischen Landesbehörde.

Der Plan zur Durchführung der Auflösung ist zugleich dem Ansuchen um die letztere beizulegen.

Verordnungen.

Erlaß des Ministers des Innern vom 15. November 1872, Z. 17.713, betreffend vereinfachte Amtshandlung in dem Falle, wenn Vorschuß- und Creditvereine mit dem Principe der Gegenseitigkeit Statutenentwürfe unterbreiten, in denen Gewährung von Vorschüssen oder Crediten an Nichtmitglieder in Aussicht genommen sind.

Ich finde mich im Interesse der Geschäftsvereinfachung veranlaßt, Euer . . . für jene Fälle, in welchen von Seite der Landesbehörden Statutenentwürfe für auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhende Vorschuß- und Creditvereine nur aus dem Grunde anher vorgelegt werden, weil in den Statuten die Gewährung von Vorschüssen oder Crediten auch an Nichtmitglieder in Aussicht genommen ist, im vorhinein die Ermächtigung zu ertheilen, solche Ausnahmsbestimmungen unter der Bedingung zu genehmigen, daß Vorschüsse und Credite an außerhalb des Vereines stehende Personen nur dann gewährt werden dürfen, wenn verfügbare Gelder hiezu vorhanden sind und keine diesbezüglichen Gesuche von Vereinsmitgliedern vorliegen.

Bezüglich aller übrigen Bestimmungen von Statuten der oberwähnten Kategorie bleibt die Amtshandlung Euer . . . . nach wie vor, nach Maßgabe des Staatsministerialerlasses vom 8. August 1866, Z. 13.970, im eigenen Wirkungskreise überlassen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. November 1872, Z. 18.572, an die Landesstellen, betreffend die Erzielung eines gleichförmigen Vorganges behufs rascher Verständigung der interessirten Behörden bei Ausbruch der Rinderpest.

Zur Verwirklichung eines von der internationalen Conferenz behufs der Erzielung eines gleichförmigen Vorganges gegen die Rinderpest gestellten, die möglichst rasche Verständigung der betheiligten Regierungen bezweckenden Antrages ist es nothwendig:

a. daß die politische Bezirksbehörde eines gegen das Ausland oder gegen die Länder der ungarischen Krone grenzenden Bezirkes, wenn innerhalb desselben die Rinderpest ausgebrochen ist, die ihr obliegenden Verlautbarungen über den Ausbruch und das Erlöschen der Rinderpest, sowie über die Anordnung und Aufhebung der Verkehrsbeschränkungen aus Anlaß der Rinderpest jedesmal sofort, den Ausbruch der Rinderpest insbesondere, nöthigenfalls telegraphisch auch der politischen Behörde des angrenzenden Bezirkes des Nachbarlandes mittheile.

b. daß die politische Bezirksbehörde, beziehungsweise die Seuchencommission in dem Falle, als aus den Erhebungen die Wahrscheinlichkeit oder gar ein sicherer Anhaltspunkt hervorgeht, daß durch eine und dieselbe Veranlassung oder von dem Seuchenhofe selbst eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes nach anderen Richtungen hin schon stattgefunden hat, hievon die betreffenden Ortsvorstände, beziehungsweise die betreffenden politischen Bezirksbehörden ohne Unterschied des Verwaltungsgebietes (der österreichisch-ungarischen Monarchie oder des Auslandes) unverweilt in die Kenntniß setze;

c. daß die politischen Landesbehörden die gegen die Einschleppung, beziehungsweise Weiterverbreitung der Rinderpest getroffenen, in der amtlichen Landeszeitung zu verlautbarenden Verfügungen, woferne ihr Verwaltungsgebiet ein Grenzgebiet ist, unter Einem auch der Regierung des angrenzenden Landes zur Kenntniß bringen.

Soferne daher der eben bezeichnete Vorgang in dem Euer . . . . . unterstehenden Verwaltungsgebiete nicht ohnehin schon in Anwendung sein sollte, wolle es gefällig sein, zur Beobachtung desselben das Nöthige zu verfügen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes Franz Ritter v. Hopfen das Commandeurkreuz des Leopoldordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem ersten Bürgermeister-Stellvertreter in Salzburg Leopold Scheibl das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Architekten Otto Thienemann das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Dr. Ludwig Teichmann in Krakau den Titel eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem ordentlichen Professor des römischen Rechtes an der Universität zu Wien, Regierungsrath Dr. Ludwig Ritter v. Arndts taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Seine Majestät haben die Geranten des k. und k. Honorar-Viceconsulates in Brindisi und Barletta Theodor Draſinos und Peter Parlender zu unbesoldeten Viceconsuln daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Honorarkanzler bei dem k. und k. Generalconsulate in Genua Peter Jurza, ferner dem Privatsecretär des k. und k. Consuls in Mailand Eduard St. John Mildmay und schließlich dem Honorarkanzler beim k. und k. Consulate in Malta Arthur Kohen den Titel eines Viceconsuls verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Regierungsrathes bekleideten Polizeirath Joseph Gariup, dann die Polizeiräthe Franz Tihlarz und Anton Weiß zu Regierungsräthen im Status der Wiener Polizeidirection ernannt.

Der Minister des Innern hat die Ingenieure im Ministerium des Innern Ferdinand Gaube und Karl Beckmann zu Oberingenieuren, dann den oberösterr. Bauadjuncten Albert Beer, den galizischen Bauadjuncten Karl Reichersdorfer und die Bauadjuncten im Ministerium des Innern: Julius Romano Ritter v. Ringe und Franz Hoffmann zu Ingenieuren im Ministerium des Innern ernannt.

Der Ackerbauminister hat den königl. ungar. Grubenbeamten in Verespatak Joseph Hozák zum Bergmeister bei der Hauptwerksverwaltung in Přibram ernannt.

Der Finanzminister hat die Wardein- und Vorstandsstelle bei dem Triester Punzirungsamte dem Wardein- und Vorstande des Linzer Punzirungsamtes Joseph Ullepitsch und die hiedurch erledigte Wardeinsstelle beim Linzer Punzirungsamte dem dortigen Controlor Karl v. Hornberg verliehen.

Erledigungen.

Assistentenstelle an der k. k. Bergakademie zu Leoben bei der Lehrkanzel der Bergbau-, Markscheide- und Aufbereitungskunde mit dem Jahresgehalte von 700 fl., Vorrückungsrecht und Quartiergeld von 10 Percent des Gehaltes, bis Ende December. (Amtsblatt Nr. 276.)

Oberingenieursstelle im technischen Departement der k. k. Statthalterei in Böhmen zweiter Classe mit 1300 fl. Gehalt, eventuell eine Ingenieursstelle mit 1100 fl. oder 1000 fl., dann eine Bauadjunctenstelle mit 800 fl. eventuell 700 fl. Gehalt; außerdem zwei provisorische Bauadjunctenstellen mit Jahresgehalt von je 700 fl. und zwei Baupraktikantenstellen mit je 400 fl. Adjutum, bis 15. December. (Amtsblatt Nr. 277.)

Rechnungsofficialsstelle erster Classe bei der n. ö. Finanzlandesdirection mit 1000 fl. oder 900 fl. Gehalt, eventuell zweiter und dritter Classe mit 800 fl. oder 700 fl. und 600 fl. oder 500 fl., dann im Falle der Verwendung in Wien mit 250 fl., 200 fl. oder 150 fl. Quartiergeld, bis Ende December. (Amtsblatt Nr. 277.)

Bergverwaltungs-Actuarsstelle bei der Hauptwerksverwaltung in Přibram mit 600 fl. Gehalt und 60 fl. Quartiergeld, bis 5. Jänner 1873. (Amtsbl. Nr. 278.)

Rechnungsofficialsstelle dritter Classe beim Rechnungsdepartement der n. ö. Statthalterei mit 500 fl. Gehalt und 150 fl. Quartiergeld, bis 20. December. (Amtsblatt Nr. 279.)

Provisorische Statthaltereiconcipistenstelle bei den politischen Behörden in Mähren mit 800 fl. Gehalt, so wie mehrere Conceptsadjunctenstellen mit 500 fl. und 400 fl. jährlich, bis 27. December. (Amtsblatt Nr. 279.)

Oberingenieursstelle erster Classe in Ober-Oesterreich mit 1500 fl. Gehalt, eventuell eine zweiter Classe mit 1300 fl. Gehalt, im Vorrückungsfalle Bauingenieursstellen erster und zweiter Classe mit 1100 fl. und 1000 fl. ö. W. Gehalt, bis 24. December. (Amtsblatt Nr. 280.)

Assistentenstelle an der k. k. Forstakademie Mariabrunn für Forstbotanik und Forstbetrieb mit 600 fl. Jahresgehalt, bis 20. December. (Amtsblatt Nr. 282.)

Controlorsstelle beim Punzirungsamte in Linz mit 800 fl. Gehalt, gegen Caution, bis Ende December. (Amtsblatt Nr. 282.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.